BESCHLUSSVORLAGE

UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

Vorlage Nr.:	GB I/707/2019-1
Status:	öffentlich
Geschäftsbereich:	GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum:	14.01.2020
Verfasser:	Groh Madlen

Kommunale Verkehrsüberwachung - Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
30.01.2020	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.01.2020 hat die stellvertretende Geschäftsleiterin Frau Marion Demberger den Stadträtinnen und Stadträten die Aufgaben des „Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (ZVK SOB) vorgestellt. Dabei zeigte sie auf, welche Möglichkeiten die Stadt Garching b. München hat, künftig den ruhenden und fließenden Verkehr durch den ZVK SOB überwachen zu lassen:

Zweijährige Zweckvereinbarung

Überwachung fließender Verkehr	150,00 €/Stunde
Überwachung ruhender Verkehr	40,00 €/Stunde
Verfahrenspauschale fließender Verkehr	4,00 €/Vorgang
Verfahrenspauschale ruhender Verkehr	2,00 €/Vorgang

Mitgliedschaft ZV SOB

Überwachung fließender Verkehr	120,00 €/Stunde
Überwachung ruhender Verkehr	34,00 €/Stunde
Verfahrenspauschale fließender Verkehr	4,00 €/Vorgang
Verfahrenspauschale ruhender Verkehr	2,00 €/Vorgang

Anhand der Fallzahlen aus dem Jahr 2018 wurden die Kosten des jetzigen Vertragspartners mit denen einer Mitgliedschaft und einer Zweckvereinbarung mit dem ZVK SOB verglichen. So betragen die Mehreinnahmen bei einer Zweckvereinbarung ca. 52.000 Euro. Bei einer Mitgliedschaft liegen die Mehreinnahmen aufgrund der geringeren Kosten für die Überwachung bei ca. 77.000 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasste in seiner Sitzung am 23.01.2020 den Beschluss, dem Stadtrat den Beitritt zum „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft) zu empfehlen.

Hinweis: Der Beschlusstext wurde vom ZVK SOB vorgegeben und darf nicht verändert werden, da ausschließlich der tatsächliche Beschlussinhalt (Aufgabenübertragung) Grundlage für die Mitgliedschaft sein kann.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2019, den **Beitritt der Stadt Garching b. München** zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ **(Mitgliedschaft)**.

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei *auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS* **im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen *(Aufgabenübertragung)***:

☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
☒ § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:
- als Tischvorlage ☐

ANLAGE(N):
- als Tischvorlage ☐

Anlagen:
Verbandssatzung

Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweis

*Die nachstehende Fassung der Verbandssatzung beinhaltet den **derzeit geltenden vollständigen Text** unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung, auf deren Bekanntmachung am Ende der Satzung entsprechend hingewiesen wird. **Die Änderungen sind rot hervorgehoben!***

Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

vom 7. Mai 2007

geändert durch Satzungen vom
31.Juli 2007, 10.Dezember 2007, 21.Juli 2008, 24.März 2009, 18.Januar 2010, 2.Juni 2010, 04.August 2010, 13.April 2011, 16.Juni 2011, 11.Juli 2012, 5.September 2012, 19.September 2012, 25.Juli 2013, 19.Februar 2014, 28.Mai 2014, 23.April 2015, 28.September 2015, 09.Juni 2016, 01.Juli 2016, 13.Juli 2017, 30.November 2017, 20.November 2018 und 03.Juli 2019

Präambel

Um die kommunale Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften aus bayerischen Landkreisen zum „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern" zusammen.

Ziel ist die Verkehrsüberwachung in kommunaler Selbstverwaltung sicherzustellen. Den Kommunen wird damit eine eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und des Zweckverbands wird angestrebt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtstellung, Aufsicht
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben
§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten
§ 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane
§ 8 Verbandsversammlung
§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
§ 15 Einberufung des Verbandsausschusses
§ 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 17 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder
§ 18 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden
§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
§ 21 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 22 Dienstkräfte des Zweckverbandes
§ 23 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter/in

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 24 Allgemeines
§ 25 Deckung des Finanzbedarfs
§ 26 Anschubfinanzierung (aufgehoben)
§ 27 Besondere Entgelte
§ 28 Umlagen
§ 29 Rechnungs- und Haushaltsjahr
§ 30 Haushaltssatzung
§ 31 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
§ 33 Schlichtung von Streitigkeiten
§ 34 Öffentliche Bekanntmachung
§ 35 Anzuwendende Vorschriften
§ 36 Sprachliche Regelungen
§ 37 In-Kraft-Treten

- **Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), schließen sich die beteiligten Gemeinden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende **Verbandssatzung:**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

(1) [1]Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern. [2]Die Kurzbezeichnungen lauten: „ZV KVÜ Südostbayern" oder „ZV KVÜ SOB".
(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 84513 Töging a. Inn, Werkstraße 1, Landkreis Altötting.
(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Altötting.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) [1]Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind in der Anlage aufgelistet. [2]Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
(2) [1]Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. [2]Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(3) [1]Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. [2]Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. [3]Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. [4]Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

[2]Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet derjenigen Mitglieds-gemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. [2]Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen nach § 6 dieser Satzung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4 Aufgaben

(1) [1]Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.
[2]Dies betrifft
a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und
c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV, sowie
d) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
(2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im Umfang der Auflistung in der **Anlage gemäß § 2 Abs. 1.**
(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
(4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
(5)[1]Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. [2]Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Soweit die Aufgaben nach § 4 der Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
(2) [1]Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. [2]Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. [3]Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6 Zweckvereinbarungen

(1) [1]Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. [2]Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.
(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
(3) [1]Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf die Dauer von längstens zwei Jahren. [2]Die Zweckvereinbarung gilt jedoch solange weiter, bis durch eine Satzungsänderung beim Zweckverband eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht. [3]Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung beim Zweckverband vorliegt. [4]Diese Probephase gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragen wurden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

[1]Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

[2]Weitere beschließende Ausschüsse können durch Änderung der Verbandssatzung gebildet werden; für die Bildung beratender Ausschüsse genügt ein Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. 2Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
(2) [1]Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). [2]Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. [3]Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte). [4]Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
(3) [1]Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. [2]Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.
(4) [1]Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. [2]Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. [3]Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
(2) [1]Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbands-versammlung vor. [2]Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
(2) [1]Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. [2]Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. [3]Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

(1) [1]Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. [3]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
(2) [1]Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. [2]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind
(3) [1]Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
(5) [1]Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
(6) [1]Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. [3]Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. [4]Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
(7) [1]Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. [2]Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los für den zweiten Wahlgang, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(8) [1]Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. [2]Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. [3]Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
(9) [1]Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. [3]Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. [4]Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
(10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein weiterer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsführer selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
9. (weggefallen)
10. die Bestellung des Geschäftsleiters

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 200.000 €,
3. das Personal gem. Art. 38 Abs. 1 KommZG, soweit diese Aufgaben nicht gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KommZG dem Verbandsausschuss und gemäß Art. 38 Abs. 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragenen sind.

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
(2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern.
(2) Ausschussvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
(3) [1]Die weiteren Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. [2]Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. [3]Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15 Einberufung des Verbandsausschusses

[1]Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 dieser Satzung entsprechend. [2]Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

[1]Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. [2]Im Falle des § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Verbandssatzung beginnt die Wertgrenze bei mehr als 100.000 €; bis 31.12.2007 bei mehr als 50.000 €. [3]Der Verbandsausschuss ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes der dritten und vierten Qualifikationsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, zu versetzen (auch Ruhestand) oder zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren, abzuordnen und zu kündi-

gen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist. [4]Zu jeder Sitzung hat der Geschäftsleiter einen Sachstandsbericht vorzulegen.

§ 17 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

[1]Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. [2]Entschädigung und Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 18 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
(2) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 7 gewählt.
(3) [1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. [2]Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
(2) [1]Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach §§ 12 und 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. [2]Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
(2a) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze bis 100.000 €, im Rahmen des normalen Haushaltsvollzuges jedoch unbegrenzt.
(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes des einfachen und des mittleren Dienstes, zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
6) [1]Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. [2]Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
(7) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 6 der VS abzuschließen. Der Abschluss von Zweckvereinbarungen ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

[1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. [2]Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.

§ 21 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
(2) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. [2]Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. [3]Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 22 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) [1]Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. [2]Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. [3]Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
(2) Bei der Beschäftigung von Beamten und Beschäftigten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
(3) [1]Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. [2]Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. [3]Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend der Einwohnerzahl nach § 26 Abs. 2 zu übernehmen. [4]Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. [5]Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 22 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) [1]Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. [2]Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. [3]Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
(2) Bei der Beschäftigung von Beamten und Beschäftigten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
(3) [1]Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. [2]Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. [3]Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend der Einwohnerzahl nach § 26 Abs. 2 zu übernehmen. [4]Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. [5]Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 23 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) [1]Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. [2]Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Verwaltungsgebäude Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn
(2) [1]Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsleiter. [2]Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 24 Allgemeines

[1]Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. [2]Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) geführt.

§ 25 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten und sonstige Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Erstattungen) nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

§ 26 Anschubfinanzierung *(aufgehoben)*

§ 27 Besondere Entgelte

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
   Überwachung 34,00 € je Stunde
   Verfahrenspauschale 2,00 € je erfasster Vorgang
b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
   Überwachungszeit 120,00 € je Stunde
   Verfahrenspauschale 4,00 € je erfasster Vorgang

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
   Überwachung 40,00 € je Stunde
   Verfahrenspauschale 2,00 € je erfasster Vorgang
b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
   Überwachung 150,00 € je Stunde
   Verfahrenspauschale 4,00 € je erfasster Vorgang

(3)[1]Die Überwachungszeit beginnt für die Gemeinde mit Aufnahme der ersten Messung / Überwachung dieses Tages und endet nach der letzten Messung / Überwachung dieses Tages. [2]Der Zwischenzeitraum, z.B. der unmittelbar anschließende Wechsel der Messstelle innerhalb der Gemeinde, ist Überwachungszeit. [3]Die Verfahrenspauschale wird für alle erfassten Verstöße erhoben, die zur Einleitung eines Verwarn- und/oder Bußgeldverfahrens führen.

(4)[1]Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern bzw. den über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden ein oder mehrere Verkehrsstatistikgeräte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Verfügung. [2]Die Gebühr beträgt 150,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten. [3]Sonstige Gemeinden können diese Dienstleistung dann in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Geräte beim Zweckverband nicht benötigt werden. [4]Die Gebühr beträgt 150,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten.

(5)[1]Die besonderen Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Abrechnungsbescheides zur Zahlung fällig. [2]Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(6) Der Zweckverband erhebt keine Umsatzsteuer für seine Leistungen.

§ 28 Weitere Umlagen

(1) [1]Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er weitere Umlagen. [2]Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
(2) [1]Umlagenmaßstab ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden einer Kommune im jeweiligen Geschäftsjahr, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbands des jeweiligen Geschäftsjahres. [2]Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr werden mit dem Faktor 0,3 gewertet. [3]Eine hiervon abweichende Regelung kann nur durch eine Änderung der Verbandssatzung durch die Verbands-versammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
(3) [1]Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. [2]Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. [3]Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagebescheid) mitzuteilen.
(4) [1]Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10 Juli und 10. Oktober fällig. [2]Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 29 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 31 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbands-versammlung vorzulegen.
(2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen.
(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
(4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) [1]Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. [2]Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. [3]Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. [4]Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend verteilt. [5]Für die Abwicklung der Sätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen des § 28 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. [2]Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. [3]Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Verbandes in der Stadt Töging a. Inn sichergestellt.

§ 33 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

[1]Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. [2]Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. [3]Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 35 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – TVöD – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Sprachliche Regelungen

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Verbandssatzung nur die männliche Sprachform verwendet, gleichwohl gelten alle Regelungen uneingeschränkt entsprechend auch für Frauen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, den 03.07.2019
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

gez.
Pamela Kruppa
Verbandsvorsitzende

Hinweise zur dreiundzwanzigsten Änderungssatzung:

Beschluss der Verbandsversammlung:	**27. Juni 2019**
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	**08. Juli 2019 Nr. 31-1403/1.2** Schreiben des Landratsamtes Altötting gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG
Ausfertigung der Änderungssatzung:	**03.Juli 2019**
Amtliche Bekanntmachung:	**12. Juli 2019** Amtsblatt des Landkreises Altötting **Nr. 22 vom 12. Juli 2019 S. 123 f.**
In-Kraft-Treten:	**Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (13. Juli 2019)**